VERORDNUNG (EWG) Nr. 1136/86 DER KOMMISSION

vom 18. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 856/86 zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 856/86 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1111/86 [4], bestimmt, daß die im Rahmen der Destillation von Tafelwein nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geschlossenen Verträge und die Destillationsmeldungen der Interventionsstelle für das Wirtschaftsjahr 1985/86 spätestens bis 21. April 1986 zur Genehmigung vorgelegt werden. Da die Veröffentlichung der erforderlichen Rechtsakte verspätet erfolgt ist, muß die obige Frist verlängert werden, um allen Erzeugern die Möglichkeit zu geben, die Maßnahme in Anspruch zu nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 856/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird „21. April 1986" durch „10. Mai 1986" ersetzt.

2. In Artikel 5 wird

   — in Absatz 1 „5. Mai 1986" durch „26. Mai 1986",

   — in Absatz 2 „20. Mai 1986" durch „9. Juni 1986",

   — in Absatz 3 „10. Juni 1986" durch „30. Juni 1986"

   ersetzt.

3. In Artikel 6 wird „30. Mai 1986" durch „20. Juni 1986" ersetzt.

4. In Artikel 13 Absatz 1 wird

   — im ersten Unterabsatz „21. April 1986" durch „10. Mai 1986",

   — im zweiten Unterabsatz „10. Juni 1986" durch „30. Juni 1986"

   ersetzt.

5. In Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz wird „30. Juni 1986" durch „21. Juli 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 18. 4. 1986, S. 21.